

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten (Elternbeitragsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Langenau am 8. Mai 2015 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Langenau betreibt ihre Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Betreuungsangebote im Sinne dieser Satzung sind

1. **Regelbetreuung 31 Stunden-Ü3:** Betreuungszeit von 31 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
2. **Ganztagsbetreuung 36 Stunden-Ü3** für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt mit 36 Stunden/Woche Betreuungszeit und Mittagessen.
3. **Ganztagsbetreuung 46 Stunden-Ü3** für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt mit 46 Stunden/Woche Betreuungszeit und Mittagessen.
4. **Kleinkindbetreuung 31 Stunden-U3:** Betreuungszeit von 31 Stunden/Woche für Kinder bis zum Alter von 3 Jahren.
5. **Kleinkind-Ganztagsbetreuung 36 Stunden-U3** für Kinder bis zum Alter von 3 Jahren mit 36 Stunden/Woche Betreuungszeit und Mittagessen.
6. **Kleinkind-Ganztagsbetreuung 46 Stunden-U3** für Kinder bis zum Alter von 3 Jahren mit 46 Stunden/Woche Betreuungszeit und Mittagessen.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt auf Antrag des Sorgeberechtigten durch eine schriftliche Bestätigung der Stadt Langenau. Im Antrag sind anzugeben: die Betreuungseinrichtung, das Betreuungsangebot, das Aufnahmedatum, die Personalien des Kindes, der Sorgeberechtigten und der Geschwister unter 18 Jahren, Daten für die Abbuchung des Elternbeitrages, überstandene Krankheiten und Impfungen des Kindes, in Nottfällen zu verständigende andere Personen und Begleitpersonen, welche das Kind auch von der Einrichtung abholen dürfen.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder mit dem Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung, oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren nach § 5 und § 6 sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist bei 3 Wochen Ferien gebührenfrei.

(2) Gebührenmaßstab ist

- Art und Umfang der Betreuung,
- das Alter des Kindes,
- Bei Regelbetreuung 31 Stunden-Ü3 und bei der Kleinkindbetreuung 31 Stunden-U3 (§ 2 Absatz 1, Ziffern 1 und 4) die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners und die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners, die gleichzeitig eine Kinderbetreuungseinrichtung in der Stadt Langenau besuchen.
- Bei der Ganztagsbetreuung (§ 2 Absatz 1, Ziffern 2, 3, 5 und 6) die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners, die gleichzeitig eine Kinderbetreuungseinrichtung in der Stadt Langenau besuchen.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheiden Kinder bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus oder werden Kinder nach dem 15. aufgenommen, ermäßigen sich die Gebühren auf 50 %.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten (Ausnahme Absatz 1, Satz 3). Die Entgelte für Getränke (ca. 5 Euro pro Monat) werden nach Aufwand einvernehmlich zwischen Kindergartenleitung und Elternbeirat festgelegt. Sie sind in den Benutzungsgebühren nicht enthalten.

§ 5 Gebühren bei Regel- und Kleinkindbetreuung mit 31 Stunden (Ü3 und U3)

(1) Die Gebühren werden je Kind, das die Einrichtung besucht, erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag maximal 6 Monate rückwirkend neu festgesetzt.

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen

Regelbetreuung 31 Stunden-Ü3 (§ 2 Nr. 1)

		Bis 2 Kinder im Haushalt	3 Kinder im Haushalt	4 und mehr Kinder im Haushalt
		€/Monat	€/Monat	€/Monat
1. Kind im Haushalt, welches den Kindergarten besucht	ab 1.9.2015	89	57	46
	ab 1.9.2016	91	58	48
	ab 1.9.2017	94	60	49
2. Kind im Haushalt, welches gleichzeitig den Kindergarten besucht	ab 1.9.2015	57	57	46
	ab 1.9.2016	58	58	48
	ab 1.9.2017	60	60	49

Regelbetreuung 31 Stunden-U3 (§ 2 Nr. 4)

		Bis 2 Kinder im Haushalt	3 Kinder im Haushalt	4 und mehr Kinder im Haushalt
		€/Monat	€/Monat	€/Monat
1. Kind im Haushalt, welches den Kindergarten besucht	ab 1.9.2015	188	155	145
	ab 1.9.2016	197	163	152
	ab 1.9.2017	207	171	160
2. Kind im Haushalt, welches gleichzeitig den Kindergarten besucht	ab 1.9.2015	155	155	145
	ab 1.9.2016	163	163	152
	ab 1.9.2017	171	171	160

(3) Sofern Kapazitäten in den Kindertagesstätten frei sind, können Kinder mit Regelbetreuung 31 Stunden-Ü3 und Kleinkindbetreuung 31 Stunden-U3 an maximal 5 Tagen im Monat innerhalb der vereinbarten Betreuungszeit ein Mittagessen erhalten. Die zusätzlichen Gebühren betragen pro Essen 3,50 €.

§ 6 Gebühren bei Ganztagsbetreuung

(1) Die Gebühren werden je Kind erhoben, das die Einrichtung besucht. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben und welche gleichzeitig eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag maximal 6 Monate rückwirkend neu festgesetzt.

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen

		1. Kind in der Einrichtung €/Monat	2. Kind in der Einrichtung €/Monat
1. Ganztagsbetreuung 36 Stunden-Ü3	ab 1.9.2015	185	158
	ab 1.9.2016	191	162
	ab 1.9.2017	197	167
2. Ganztagsbetreuung 46 Stunden-Ü3	ab 1.9.2015	218	185
	ab 1.9.2016	225	191
	ab 1.9.2017	232	197
3. Kleinkind – Ganztagsbetreuung 36 Stunden-U3	ab 1.9.2015	251	217
	ab 1.9.2016	263	228
	ab 1.9.2017	277	240
4. Kleinkind – Ganztagsbetreuung 46 Stunden-U3	ab 1.9.2015	316	273
	ab 1.9.2016	332	287
	ab 1.9.2017	348	301

(3) Sofern Kapazitäten in den Kindertagesstätten frei sind, können Kinder mit Regelbetreuung 31 Stunden-Ü3 und mit Ganztagsbetreuung 36 Stunden-Ü3 / U3 an maximal 5 Tagen im Monat länger als vereinbart betreut werden. Die zusätzlichen Gebühren betragen pro Tag 11 €.

§ 7 Gebühren für zusätzliche Betreuung in den Ferien

Die Stadt Langenau bietet bei Bedarf (mindestens 15 Anmeldungen) zusätzliche Ferienbetreuung in ihren Einrichtungen an. Das Angebot gilt grundsätzlich nur für Kinder, die bereits eine Kindertagesstätte in Langenau (inklusive Ortsteile) besuchen. Nachdem der Monat August normalerweise für alle Kinder beitragsfrei ist, kostet die zusätzliche Betreuung einen extra Beitrag.

- | | |
|------------------------------------|------------------------------|
| 1. Regelbetreuung 31 Stunden-Ü3: | 50 €/Woche oder 12,50 €/Tag |
| 2. Ganztagsbetreuung 36 Stunden-Ü3 | 90 €/Woche oder 20,00 €/Tag |
| 3. Ganztagsbetreuung 46 Stunden-Ü3 | 110 €/Woche oder 24,00 €/Tag |

§ 8 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, welche die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung / Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum fünften Tag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Langenau, den 8. Mai 2015

Mangold
Bürgermeister